

Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

1. Grundlegende Informationen zum ESF

1.1 Ziele

Der von der Europäischen Union im Jahre 1957 gegründete Europäische Sozialfonds (ESF) gehört neben dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF), zu den vier großen Strukturfonds der Europäischen Union. Ziel des Strukturfonds ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa zu festigen und im Rahmen der Kohäsionspolitik der Europäischen Union zur Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beizutragen. Der ESF bildet dabei das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union und dient dabei auch der Umsetzung der Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie innerhalb der Lissabon-Strategie. Diese wurde im März 2000 in Lissabon durch die europäischen Staats- und Regierungschefs verabschiedet mit der Absicht, die Europäische Union innerhalb von zehn Jahren zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen. Die Beschäftigungsstrategie beinhaltet die Ziele Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Sicherung des sozialen Zusammenhalts.

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 stehen den Mitgliedstaaten und Regionen im Rahmen des ESF Mittel in Höhe von 75 Mrd. € zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel orientiert sich dabei an der Leistungsstärke der Mitgliedstaaten. Die Umsetzung der Förderung erfolgt dezentral in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Ausgehend vom sozioökonomischen Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten und Regionen gliedert sich die Förderung im Rahmen des ESF in zwei Ziele:

- ✓ Das Ziel „Konvergenz“ betrifft Regionen, deren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf weniger als 75 % des Gesamtdurchschnitts der Europäischen Union beträgt. Für dieses Ziel werden 78 % der Fördermittel aus dem ESF bereitgestellt.
- ✓ Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten und Regionen, die nicht oder nicht mehr unter das Konvergenzziel fallen. Diese Regionen erhalten 18 % der Fördermittel aus dem ESF.

Der ESF konzentriert sich auf die folgenden Interventionsbereiche:

- ✓ Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer/innen und Unternehmen an den wirtschaftlichen Wandel
- ✓ Verbesserung des Zugangs Erwerbssuchender und nicht erwerbstätiger Personen zum Arbeitsmarkt
- ✓ Verbesserung der Eingliederung sozial benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt

- ✓ Investitionen in das Humankapital
- ✓ Förderung von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen auf nationaler, transnationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Erleichterung von Reformen in den Bereichen Beschäftigung und Integration

1.2 Operationelles Programm (OP) des Landes Baden-Württemberg

Die strategischen Rahmenbedingungen für die Verwendung der Fördermittel aus dem ESF wurden im Operationellen Programm (OP) des Landes beschrieben. Das OP ist für die gesamte Förderperiode von 2007 bis 2013 gültig und bedarf der Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Ausarbeitung erfolgte unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium und weiteren Ressorts, der Europäischen Kommission sowie unter Einbeziehung der relevanten sonstigen Partner.

1.4 Regionalisierte spezifische Ziele des OP

Die Regionalisierung des ESF erfolgt ausschließlich für den Bereich Arbeit und Soziales und nur in den Prioritätsachsen B und C des OP. Die folgenden spezifischen Ziele innerhalb der Prioritätsachsen werden u. a. durch die regionalen Arbeitskreise umgesetzt:

- B 4.1 Vermeidung von Schulversagen und Erhöhung der Ausbildungsreife von schwächeren Schülern und Schülerinnen
- B 4.4 Verbesserung der Berufswahlkompetenz
- C 7.1 Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt
- C 7.2 Erhöhung der Chancengleichheit von Frauen bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt
- C 8.1 Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind
- C 8.2 Stabilisierung von Lebensverhältnissen und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsmarkt von Gruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 stehen für die Projektförderung im Rahmen der Regionalisierung ca. 100 Mio. € zur Verfügung.

1.4 Evaluation

Für das OP sind ein Monitoring sowie eine kontinuierliche Evaluierung vorgesehen. Die Förderung über den ESF ist an die Verfolgung strategischer Ziele geknüpft, die im OP konkretisiert werden. Die Wirkung der Förderung muss messbar und nachprüfbar sein. Im Rahmen des Monitoring erfolgt in diesem Zusammenhang die laufende Erfassung aller relevanten Daten sowie die jährliche Ermittlung von Kontext- und Kontingenzindikatoren. Die Evaluation konzentriert sich auf die Auswertung der Indikatoren hinsichtlich der festgelegten Ziele.

2. Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds (AK-ESF) im Landkreis Ravensburg

2.1 Regionale Förderung

Zur Umsetzung der regionalen Förderung aus dem ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013 ist weiter ein ständiger Arbeitskreis im Landkreis Ravensburg eingerichtet worden, um die zu fördernden Maßnahmen verstärkt regional auszurichten. Insbesondere sollen die Experten der lokalen Arbeitsmarktpolitik verstärkt in die Entscheidung über die Mittelvergabe eingebunden werden, um die ESF-Fördermittel effektiver und bedarfsgerechter d. h. beschäftigungswirksamer und damit letztendlich auch wirtschaftlicher einzusetzen.

Der AK-ESF besteht aus folgenden 12 stimmberechtigten Mitgliedern: je ein Vertreter der Agentur für Arbeit für die Rechtsbereiche SGB III und SGB II, der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der beruflichen Schulen, der Weiterbildungsträger, der Träger der außerschulischen Jugendbildung, des Jugendamts, der Kontaktstelle Frau und Beruf, der Arbeitgeber und der Handwerkskammer.

Daneben gibt es noch drei weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder im AK-ESF: je ein Vertreter der Träger betreuter Arbeitsmaßnahmen, des Kreissozialamts und des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Den Vorsitz im AK-ESF führt die Sozialdezernentin des Landkreises.

Die Mitglieder des AK-ESF erstellen und veröffentlichen einmal jährlich auf Grundlage der spezifischen Ziele des OP und der lokalen sozioökonomischen Bedarfslage die Strategie des Arbeitskreises. Der regionale Arbeitskreis bewertet die Projektanträge u. a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der lokalen Strategie und leitet das Ranking im Anschluss an die Bewilligungsstelle Landeskreditbank Baden-Württemberg weiter.

2.2 Frist für die regionalen Projektanträge

Der AK-ESF hat sich für einen zentralen Antragstermin am 30. September entschieden und wird rechtzeitig zur Einreichung von Projektanträgen öffentlich aufrufen.

2.3 Regionale Mittelkontingente

Die für die Votierung von regionalen Projekten im Landkreis Ravensburg zur Verfügung stehenden indikativen ESF-Mittelkontingente betragen im Förderzeitraum 2007 bis 2013 jährlich 250.000 €.

3. Projektfinanzierung

3.1 Fördergrundsätze

Die Finanzierung durch den ESF erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Dies bedeutet, dass der ESF die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den vorhandenen Finanzmitteln ersetzt. Diese Finanzierungsart beruht auf dem Subsidiaritätsgrundsatz: anrechenbare Ausgaben müssen

zunächst durch private oder öffentliche Mittel gedeckt werden. Der maximale Interventionsatz beträgt in der Regel 50 %.

Private Mittel (z. B. Barmittel, Personalfreistellung, Teilnehmergebühren, Eigenleistungen des Projektträgers) werden i. d. R. vom Projektträger und den Projektbeteiligten aufgebracht.

Öffentliche Mittel müssen von einer öffentlichen Einrichtung (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Agentur für Arbeit, Kommunen) aufgebracht werden.

Für alle Vorhaben des ESF gilt der Grundsatz der Zusätzlichkeit (Additionalität). Die Beiträge aus dem Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaates treten.

3.2 Förderfähigkeit von Projekten

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig:

- ✓ Jugendsozialarbeit an Schulen („Schulsozialarbeit“) aus Gründen der Additionalität; gezielte schulnahe Projekte z. B. zur Vermeidung von Schulabbruch oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sind - auch als Ergänzung zur Jugendsozialarbeit an Schulen - grundsätzlich förderfähig, müssen von dieser aber klar abgrenzbar sein.
- ✓ Reine Sprachkurse; Sprachförderung ist nur im Rahmen von berufsqualifizierenden Maßnahmen aus dem ESF förderfähig.
- ✓ Berufsorientierung für Schüler in der Grundschule und bis zur 6. Klasse; die Kommission hat eindeutig festgelegt, dass Berufsorientierungsmaßnahmen frühestens für Schüler ab der siebten Klasse aus dem ESF finanziert werden können und auch nur dann, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit dem Übergang von der Schule in den Beruf stehen.
- ✓ Ausbau der Kinderbetreuung; Maßnahmen zur Kinderbetreuung können wie bisher nur dann aus dem ESF kofinanziert werden oder in die Finanzierung einfließen, wenn die Betreuung für Kinder vorgesehen ist, deren Eltern(-teil) an einer ESF-Maßnahme teilnehmen/teilnimmt.

4. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in der Förderperiode 2007 bis 2013 bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Die L-Bank leitet die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist zur Bewertung an die regionalen Arbeitskreise weiter. Grundlage der Bewertung ist unter anderem der Grad der Übereinstimmung mit den Zielen der lokalen Arbeitsmarktstrategie bzw. mit den regionalen Förderschwerpunkten.

Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular und allen erforderlichen Anlagen bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen.

5. Votum des regionalen AK-ESF

Um eine Vergleichbarkeit der Verfahren im Land und die Zielerreichung der Anforderungen des ESF sicherzustellen, wurden vom ESF-Begleitausschuss folgende Auswahlkriterien für regionale Projektanträge festgelegt:

- ✓ Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- ✓ Übereinstimmung mit der Strategie des jeweils zuständigen Arbeitskreises
- ✓ Arbeitsmarktnähe
- ✓ Grad der Übereinstimmung mit den Zielen des Operationellen Programms
- ✓ Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- ✓ Gesicherte Finanzierung
- ✓ Qualifikation und Zuverlässigkeit des Antragstellers

Darüber hinaus hat der regionale AK-ESF im Landkreis Ravensburg zwei weitere Auswahlkriterien für die Projektanträge festgelegt:

- ✓ Innovation
- ✓ Regionalisierung

Der AK-ESF gibt ein abschließendes und verbindliches Votum gegenüber der Förderbehörde zu den einzelnen Anträgen auf Fördermittel aus dem ESF im Landkreis Ravensburg ab und leitet anschließend die Projektanträge an die L-Bank weiter.

6. Bewilligung von Fördermitteln

Die L-Bank ist in der Förderperiode 2007 bis 2013 in ihrer Funktion als Bewilligungsstelle zentrale Ansprechpartnerin zu allen formalen und finanziellen Fragen der Förderung durch den ESF. Sie prüft, ob die Projektanträge vollständig sind und die geplanten Vorhaben förderfähig sind. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Mittelauszahlungen im Rahmen der Förderung.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum ESF in Baden-Württemberg und das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg sind auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg unter www.esf-bw.de abrufbar.

Die Antragsformulare können unter <https://esf.l-ifha.de/ifha/index.html> herunter geladen werden.

Arbeitshilfen für Projektträger stehen auf der Internetseite www.gem-esf-bw.de zur Verfügung.

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner im Landkreis Ravensburg sind:

- ✓ Diana E. Raedler
Sozialdezernentin
Tel.: 0751/85-3000, E-Mail: diana.raedler@landkreis-ravensburg.de
- ✓ Jörg Urbaniak
Geschäftsstelle AK-ESF
Tel.: 0751/85-3180, E-Mail: joerg.urbaniak@landkreis-ravensburg.de